

8

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: FGG § 28

Rechtssatz: Wird dem BGH von einem Oberlandesgericht eine Sache vorgelegt, weil es bei der Auslegung einer Rechtsvorschrift von der Auffassung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will, und hat der BGH nach dem Vorlegebeschluss die streitige Frage im Sinne des vorlegenden Oberlandesgerichts entschieden, dann ist der BGH nicht mehr zur Entscheidung über die weitere Beschwerde in der vorgelegten Sache berufen und hat sie an das vorlegende Gericht zurückzugeben.

Aktenzeichen: IV ZB 23/52

Beschl. vom 7. April 1952

OLG. Hamm

B e s c h l u s s

In dem Verfahren betr. die Umstellung
der im Grundbuch von Hovestadt Band 2 Bl 55 Abt III
Nr 8 eingetragenen Hypothek, an welchem beteiligt sind:

a) Frau Klara R. [REDACTED] verw. K. [REDACTED] geb. D. [REDACTED] in S. [REDACTED],
K. [REDACTED] str. [REDACTED],

als Antragstellerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

b) der Verwaltungsangestellte Alfons N. [REDACTED] in H. [REDACTED]
Krs. S. [REDACTED],

als Eigentümer und Schuldner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

c) die Sparkasse der Ländlichen Gemeinden der S. [REDACTED]
B. [REDACTED] in S. [REDACTED],

als Gläubiger der Verwaltungsstelle
für Umstellungsgrundschulden,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den
Vorlagebeschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Hamm vom 29. Februar 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Hartz, Johannsen
und Dr. Kregel in der Sitzung vom 7. April 1952 be-
schlossen:

Die Sache wird an das Oberlandesgericht in Hamm
zurückgegeben, da die Voraussetzungen des § 28
Abs 2 FGG für eine Vorlage an den Bundesgerichts-
hof nicht gegeben sind.

Sammlung

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligte zu a) hat im November 1946 das auf dem obengenannten Grundbuchblatt verzeichnete Hausgrundstück für 20.000,--RM an den Beteiligten zu b) verkauft. Ein Teil des Kaufpreises wurde in bar entrichtet und durch Übernahme von Grundstückslasten belegt, eine Restforderung von 8.000,--RM wurde gestundet und sollte hypothekarisch an dem verkauften Grundstück gesichert werden. Eigentumsübergang und Hypothekbestellung wurden im Jahre 1947 im Grundbuch eingetragen. Von den Vertragsbeteiligten war im Kaufvertrag vereinbart worden, dass "die Restkaufgeldhypothek von Seiten des Käufers bis zur Währungsreform unkündbar ist", eine Abrede, die in der Hypothekeneintragungsbewilligung nicht enthalten ist. Die Beteiligte zu a) hat die Hypothek in voller Höhe am 9. April 1947 an die Beteiligte zu c) zur Sicherung eines ihr gewährten Darlehens von 4.000,--RM abgetreten. Der Beteiligte zu b) hat vor der Währungsreform 4.000,--RM an die eingetragene Gläubigerin bezahlt. Diese hat dem Eigentümer eine Abtretungserklärung über einen letzt-rangigen Teilbetrag der Hypothek von 4.000,--RM erteilt. Eine Übergabe des Hypothekenbriefs ist nicht erfolgt.

Die Beteiligte zu a) hat auf Grund des § 6 der 40. DVO zum UmstG bei dem Amtsgericht in Soest beantragt, festzustellen, dass die Hypothek und die durch sie gesicherte Forderung in voller Höhe im Verhältnis 1 : 1 umgestellt seien. Die anderen Beteiligten haben widersprochen. Das Amtsgericht hat den Umstellungsbetrag entsprechend dem Antrag der Beteiligten zu a) festgestellt. Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin zu c) hat



das Landgericht in Arnsberg den erststelligen Teilbetrag von 4.000,--RM auf 400,--DM umgestellt, die sofortige Beschwerde des Eigentümers wegen der Umstellung des zweitrangigen Teils der Hypothek aber zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat die Beteiligte zu a) weitere sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht in Hamm möchte der Beschwerde stattgeben und die Sache an das Landgericht zur weiteren Aufklärung zurückverweisen. Da es sich in der Sache jedoch darum handelt, ob die Zahlung des Eigentümers an den Beteiligten zu c) in Höhe von 4.000,--RM die Forderung in diesem Teilbetrag zum Erlöschen gebracht und die Hypothek insoweit zur Eigentümergrundschild geworden ist, sieht es sich an einer Entscheidung durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts in Celle vom 23. August 1951 (NdsRPfl 1951, 197) gehindert, dass in dem Verfahren nach § 6 der 40. DVO zum UmstG nicht darüber entschieden werden könne, ob das Recht, dessen Umstellung streitig ist, besteht. Das Oberlandesgericht in Hamm will diese Frage im entgegengesetzten Sinne entscheiden und hat die Sache gemäss § 28 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Der Bundesgerichtshof, der die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 FGG selbständig zu prüfen hat und an die Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts nicht gebunden ist, hat diese Frage inzwischen in dem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluss vom 8. März 1952 - IV ZB 11/52 - im Sinne des vorlegenden Oberlandesgerichts entschieden. Damit ist die Notwendigkeit für eine nochmalige Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach § 28 FGG in der hier vorgelegten Sache weggefallen. § 28,

der nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch in dem Verfahren auf Grund des § 6 der 40. DVO zum UmstG anzuwenden ist, dient der Wahrung der Rechtseinheit. Dies ist der Grund, weshalb dort angeordnet wird, dass ein Oberlandesgericht die Sache dem BGH vorzulegen hat. Wenn es bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, welche eine der in § 1 FGG bezeichneten Angelegenheit betrifft, von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts (jetzt des BGH) ergangen ist, von dieser abweichen will. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ist schon zu ersehen, dass eine Sache nicht vorzulegen ist, wenn das Oberlandesgericht zwar die Rechtsauffassung eines anderen Oberlandesgerichts nicht teilt, sich aber mit seiner Auffassung im Einklang mit einer Entscheidung des

BGH befindet. Das gleiche muss aber nach dem Zweck des § 28 FGG gelten, wenn zur Zeit der Vorlage eine Entscheidung des BGH noch nicht vorlag, dieser aber später zu der Frage im Sinne des vorlegenden Gerichts Stellung genommen hat. In diesem Falle erfordert es die Wahrung der Rechtseinheit nicht, dass der BGH nunmehr über die sofortige weitere Beschwerde entscheidet. Es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen.

Dr. Lersch

Ascher

Dr. Hartz

Johannsen

Kregel